

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. März 1955

Nummer 25

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

##### **Personalveränderungen.**

Ministerpräsident — Staatskanzlei —. S. 333.

Finanzministerium. S. 333.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 333.

##### **A. Landesregierung.**

##### **B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

##### **C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: Mitt. 15. 2. 1955, Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr. S. 334.

VI. Gesundheit: RdErl. 3. 2. 1955, Zurücknahme der staatlichen Anerkennung als Hebammme; hier: Fräulein Maria Klees, geb. am 7. Mai 1912 in Moers, wohnhaft in Krefeld-Linn. S. 334. — Bek. 18. 2. 1955, Einziehung von Seren. S. 335.

##### **D. Finanzminister.**

RdErl. 15. 2. 1955, Verwaltungskostenbeitrag zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). S. 336.

##### **E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

##### **F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

##### **G. Arbeits- und Sozialminister.**

##### **H. Kultusminister.**

##### **H. Kultusminister. J. Minister für Wiederaufbau.**

Gem. RdErl. 9. 12. 1954, Schulraumprogramm für die allgemeinbildenden Schulen. S. 336

##### **J. Minister für Wiederaufbau.**

##### **K. Justizminister.**

#### **Personalveränderungen.**

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Es ist verstorben:

Dr. H. M e r s m a n n , Landesverwaltungsgerichtsdirektor beim Landesverwaltungsgericht Köln.

— MBl. NW. 1955 S. 333.

#### **Finanzministerium**

Es ist verstorben:

Regierungsrat F. Knobloch, Finanzamt Lüdinghausen.

— MBl. NW. 1955 S. 333.

#### **Ministerium für Wirtschaft und Verkehr**

Es ist ernannt worden:

Regierungsassessor E. Herfeldt, zum Regierungsrat.

Es sind versetzt worden:

Bergrat K. H. Budde vom Bergamt Recklinghausen 2 zum Bergamt Recklinghausen 1;

Bergrat R. Jaeger vom Bergamt Recklinghausen 1 zum Oberbergamt Dortmund.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsrat L. Schugens.

— MBl. NW. 1955 S. 333.

#### **C. Innenminister**

##### **I. Verfassung und Verwaltung**

##### **Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr**

Mitt. d. Innenministers v. 15. 2. 1955 —  
I 18—59.10 P

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Herren

Erich Karlisch, Essen-Katernberg, Plänkerweg 9,  
Alfred Konitzer, Wehrendorf Nr. 13, Krs. Herford,  
Theodor Giese, Dortmund-Oespel, Wittener Str. 405,  
Ludwig Wickel, Weidenau (Sieg),

und der Schülerin

Ursula Eckstein, Münster, Jägerstr. 28,

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstaten die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1955 S. 334.

##### **VI. Gesundheit**

##### **Zurücknahme der staatlichen Anerkennung als Hebammme; hier: Fräulein Maria Klees, geb. am 7. Mai 1912 in Moers, wohnhaft in Krefeld-Linn**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 2. 1955 —  
VI A/1 — 15/1

Der Regierungspräsident in Düsseldorf hat mit Verfügung v. 12. 4. 1954 auf Grund der Bestimmungen des § 8 (2) Ziff. 1 und 2 des Hebamengesetzes v. 21. Dezember 1938 die Anerkennung als Hebammme für Fr. Maria Klees, geb. am 7. Mai 1912, zurückgenommen.

Die Rücknahmeeverfügung ist unanfechtbar. Die Urkunde über die staatliche Anerkennung als Hebamme wird für ungültig erklärt; sie kann jedoch nicht eingezogen werden, da sie angeblich in Verlust geraten ist. Sollte diese Urkunde im Original, in Abschrift oder als Fotokopie vorgelegt werden, bitte ich, sie mir zu übersenden.

An die Regierungspräsidenten, Landschaftsverbände, Landkreise und kreisfreien Städte.

Nachrichtlich:

An die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1955 S. 334.

### Einziehung von Seren

Bek. d. Innenministes v. 18. 2. 1955 — VI B/1 — 34/16

Nachstehend gebe ich ein Rundschreiben des Senators für Gesundheitswesen Berlin v. 4. 2. 1955 — II A 8 — 13 — zur Kenntnis:

Wegen Ablaufs der staatlichen Gewährsdauer werden folgende Testseren aus dem Asid-Serum-Institut GmbH., Berlin, zur Einziehung bestimmt:

1. Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppe ABO mit der Kontroll-Nr.

- 50 032 (fünfzigtausendzweiunddreißig)
- 50 035 (fünfzigtausendfünfunddreißig)
- 50 038 (fünfzigtausendachtunddreißig)
- 50 039 (fünfzigtausendneununddreißig)
- 50 040 (fünfzigtausendvierzig)
- 50 042 (fünfzigtausendzweiundvierzig)
- 50 043 (fünfzigtausend drei und vierzig)
- 50 045 (fünfzigtausendfünfundvierzig)
- 50 049 (fünfzigtausendneunundvierzig)
- 50 050 (fünfzigtausendfünfzig)
- 50 053 (fünfzigtausend drei und fünfzig)
- 50 054 (fünfzigtausendvier und fünfzig)
- 50 055 (fünfzigtausendfünfundfünfzig)
- 50 057 (fünfzigtausendsiebenundfünfzig)
- 50 058 (fünfzigtausendachtundfünfzig)
- 50 061 (fünfzigtausendeinundsechzig)
- 50 063 (fünfzigtausend drei und sechzig)
- 50 064 (fünfzigtausendvier und sechzig)

2. Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung des Rh-Faktors mit der Kontroll-Nr.

- 50 029 (fünfzigtausendneunundzwanzig)
- 50 030 (fünfzigtausend drei und zwanzig)
- 50 031 (fünfzigtausendeinunddreißig)
- 50 037 (fünfzigtausendsiebenunddreißig)
- 50 052 (fünfzigtausendzwei und fünfzig)
- 50 056 (fünfzigtausensechsundfünfzig)
- 50 065 (fünfzigtausendfünfundsechzig)

3. Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N mit der Kontroll-Nr.

- 3 945 (dreitausendneuhundertfünfundvierzig)
- 3 994 (dreitausendneuhundertvierundneunzig)

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1955 S. 335.

### D. Finanzminister

#### Verwaltungskostenbeitrag zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 2. 1955 —  
B 6135 — 607/IV/55

Der Verwaltungskosten-Umlagesatz (§ 20 der Satzung der VBL) ist für das Geschäftsjahr 1954 (Kalenderjahr) auf 2,245 v. H. der in diesem Zeitraum an die VBL abgeführten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile) festgesetzt worden.

Die entsprechenden Verwaltungskostenabrechnungen werden allen an der Anstalt beteiligten Dienstbehörden des Landes bis spätestens Mitte März 1955 durch die Anstalt übersandt werden.

Ich bitte daher, den hierdurch erforderlichen Ausgleich bis zum Abschluß des Rechnungsjahres 1954 durchzuführen.

Für das Geschäftsjahr 1955 (Kalenderjahr) führe ich den Verwaltungskosten-Umlagesatz zentral ab. Ich weise hierzu auf nachstehenden RdErl. zu 2. hin.

Bezug: 1. Mein RdErl. v. 16. 2. 1954 — B 6115 — 1065/IV — (MBl. NW. S. 411).  
2. Mein RdErl. v. 23. 10. 1954 — B 6115 — 10374/IV/54 — (MBl. NW. S. 1941).

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1955 S. 336.

1955 S. 336  
erg. d.  
1955 S. 710

### H. Kultusminister

#### J. Minister für Wiederaufbau

#### Schulraumprogramm für die allgemeinbildenden Schulen

Gem. RdErl. d. Kultusministers — II E gen 27—396/54 u. d. Ministers für Wiederaufbau — VII A 3 — 4.222 v. 9. 12. 1954

Nach § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen v. 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) sind die Schulträger verpflichtet, für ausreichenden und würdigen Schulraum zu sorgen. Sie haben deshalb die erforderlichen Schulgrundstücke und Schulgebäude, Räume, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister wurden die „Richtlinien für den Bau von Volks-, Real- und Höheren Schulen für das Land Nordrhein-Westfalen“ und die „Vorläufigen Richtlinien für die Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Schulen“ bekanntgegeben. Sie sind im Amtsblatt des Kultusministeriums 1955 S. 15 abgedruckt. Ihre Anwendung wird den Gemeinden bei allen Neu- und Wiederaufbauten, Um- und Erweiterungsbauten empfohlen.

Soweit Landesmittel in Anspruch genommen werden, sind die Bauprojekte vor Baubeginn den beteiligten Behörden vorzulegen, wenn sie nach Planung und Ausführung von den Richtlinien abweichen.

Bei Schulbaufinanzierungen aus den Mitteln des Schulraumprogramms 1954 wird wegen Vorlage der Pläne auf den gem. Erl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 10. 3. 1954 — F—M I A IV/1481 — 02 F. Nr. 10 447/54 I—M III B 6/241 — 3562/52 — verwiesen.

Durch diesen RdErl. werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten und an die Schulkollegien des Landes.

— MBl. NW. 1955 S. 336.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)